
ZR Webinar – Prüfungsvorbereitung ZR

Tomasz Kleb

▶ BGH Urteil vom 30. Oktober 2019 – VIII ZR 69/18 (BGH NJW 2020, 389)

Die Klägerin (K) erwarb am 23. November 2013 von dem Beklagten Verbraucher (B) nach einem Proberitt einen Wallach. Der Kaufpreis belief sich auf 17.000 € zuzüglich weiterer 1.000 € für die am 20. November 2013 von dem Tierarzt (T) vorgenommene Ankaufsuntersuchung, bei der keine erheblichen Gesundheitsmängel festgestellt worden waren.

Bei einer Routineuntersuchung stellte sich nachträglich heraus, dass das Pferd bereits im jungen Alter eine mehrfache Rippenfraktur hatte, welche jedoch bereits ohne Komplikationen vollständig ausgeheilt ist.

K machte in der Folgezeit geltend, dass das Pferd aufgrund des Vorschadens mangelhaft sei und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises.



▶ BGH Urteil vom 30. Oktober 2019 – VIII ZR 69/18 (BGH NJW 2020, 389)

B verweigerte die Rückzahlung mit der Begründung, dass es keinen Grund gebe den Vertrag aufzulösen. Er stellte zudem klar, dass eine vollständig ausgeheilte Rippenfraktur allenfalls einen kaum sichtbaren „Schönheitsfehler“ darstelle, der sich nicht wertmindernd auswirkt.

K erwidert, dass wohl kein Käufer beim Kauf eines Pferdes mit solchen Umständen rechne und solche Frakturen sehr selten seien.

Kann K vom Vertrag zurücktreten?



Lösung

Liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vor?

I. §§ 437 Nr. 2, 434 I, 90a S.3, 326 V, 323, §§ 346 I, 348

1. Gegenseitiger Vertrag (+)
2. Sachmangel
 - a. § 434 I 1
 - b. § 434 I 2 Nr. 1

An eine Beschaffensvereinbarung sind stets strenge Anforderungen zu stellen. Diese kommt nur in **eindeutigen Fällen** in Betracht (BGH NJW 2018, 150)



Garantie

Wo relevant?

- Vertretenmüssen
- Gewährleistungsausschluss
- Eigene AGL

Hier keine Abrede über Freisein von Vorerkrankungen/Vorschädigungen

Lösung

Liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vor?

I. §§ 437 Nr. 2, 434 I, 90a S.3, 326 V, 323, §§ 346 I, 348

1. Gegenseitiger Vertrag (+)
2. Sachmangel
 - a. § 434 I 1
 - b. § 434 I 2 Nr. 1

Vereinbarung die über die Vereinbarung einer bloßen Beschaffenheit nach Satz 1 hinausgehen muss (BGH NJW 2019, 1937).
Geminderte Eignung reicht (BGH NJW 2017, 2817)



§ 434 I 1

Keine entsprechende Minderung und/oder Vereinbarung

Lösung

Liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vor?

I. §§ 437 Nr. 2, 434 I, 90a S.3, 326 V, 323, §§ 346 I, 348

1. Gegenseitiger Vertrag (+)

2. Sachmangel

a. § 434 I 1

b. § 434 I 2 Nr. 1

c.  § 434 I 2 Nr. 2

Pferd für gewöhnliche Verwendung nicht geeignet und keine übliche, berechtigt erwartbare Beschaffenheit



Welche Besonderheiten sind bei Tieren zu beachten?

Lebewesen keine Sachen

Individuelle Anlagen

Stets in Entwicklung

Besonderheiten prägen berechtigte Erwartungshaltung

Lösung

Liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vor?

I. §§ 437 Nr. 2, 434 I, 90a S.3, 326 V, 323, §§ 346 I, 348

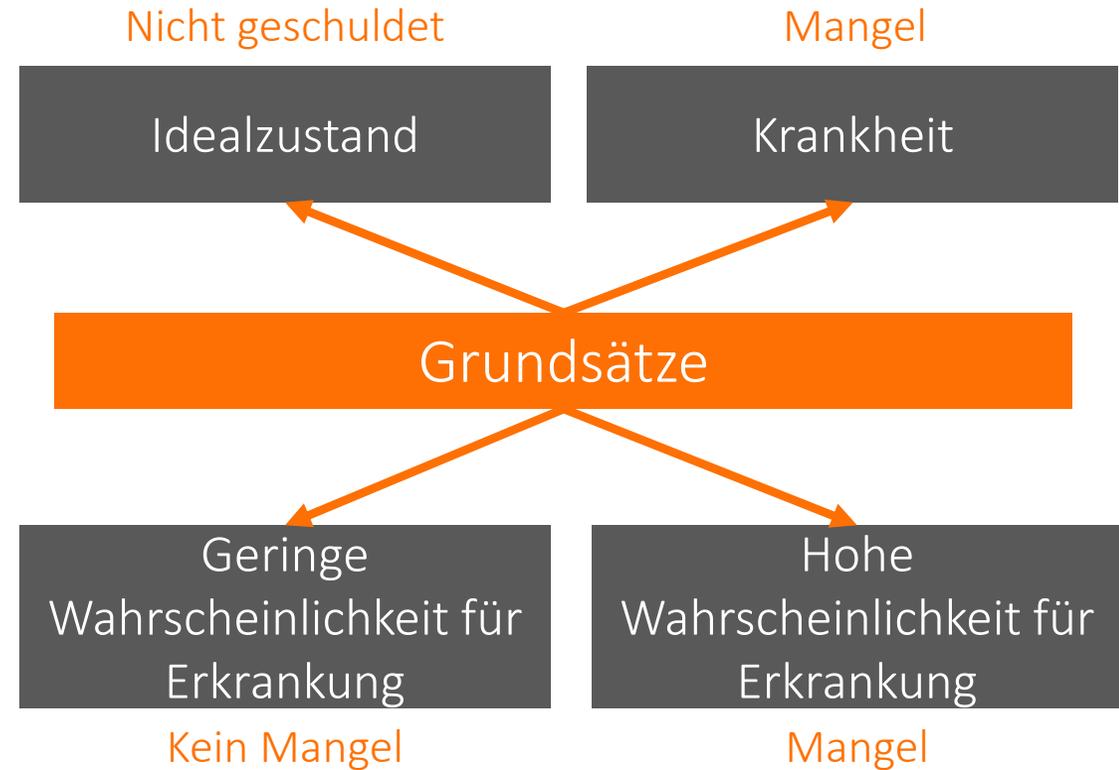
1. Gegenseitiger Vertrag (+)

2. Sachmangel

a. § 434 I 1

b. § 434 I 2 Nr. 1

c.  § 434 I 2 Nr. 2



Lösung

Liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vor?

I. §§ 437 Nr. 2, 434 I, 90a S.3, 326 V, 323, §§ 346 I, 348

1. Gegenseitiger Vertrag (+)
2. Sachmangel
 - a. § 434 I 1
 - b. § 434 I 2 Nr. 1
 - c.  § 434 I 2 Nr. 2

Vorschädigung als Mangel

Wie Fahrzeug mit einem vollständig und fachgerecht reparierten Unfallschaden das als unfallfrei verkauft wird (BGH NJW 2008, 1517)?

Nicht uneingeschränkt übertragbar
(wesensverschieden)

Lösung

Liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vor?

I. §§ 437 Nr. 2, 434 I, 90a S.3, 326 V, 323, §§ 346 I, 348

1. Gegenseitiger Vertrag (+)
2. Sachmangel
 - a. § 434 I 1
 - b. § 434 I 2 Nr. 1
 - c.  § 434 I 2 Nr. 2

Preisabschlag bei Verkauf

welche Beschaffenheit darf der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Damit ist die objektiv berechtigte Käufererwartung maßgeblich (BGH NJW 2016,3015)

„Etwaige Preisabschläge beim Weiterverkauf, die darauf zurückzuführen sind, dass "auf dem Markt" bei der Preisfindung von einer besseren als der üblichen Beschaffenheit von Sachen der gleichen Art ausgegangen wird, vermögen einen Mangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB jedoch nicht zu begründen“

Lösung

Liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vor?

I. §§ 437 Nr. 2, 434 I, 90a S.3, 326 V, 323, §§ 346 I, 348

1. Gegenseitiger Vertrag (+)
2. Sachmangel
 - a. § 434 I 1
 - b. § 434 I 2 Nr. 1
 - c.  § 434 I 2 Nr. 2

II. Ergebnis: Kein Rücktritt möglich

Andere Bewertung wegen Seltenheit des Schadens

Die hinzunehmende Abweichung von der „Idealnorm“ ist er nicht davon abhängig wie häufig derartige Abweichungen vorkommen (BGH NJW 2018, 150)

- ▶ BGH Urteil vom 30. Oktober 2019 – VIII ZR 69/18 (BGH NJW 2020, 389)
Hier der Originalsachverhalt wie im Webinar versprochen

Link:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=61236cdb865631ba6d2fa87006dd3d12&Seite=7&nr=101792&pos=233&anz=6225>
5

▶ BGH Urteil vom 28. Juni 2011 – VI ZR 184/10 (BGH NZV 2011, 595)

Die Firma D (D) verlangte aus abgetretenem Recht der Gemeinde G (G) Ersatz der Kosten für die Beseitigung einer Ölspur. Der Beklagte (B) ist Halter eines Traktors. Am Vormittag des 15. 9. 2008 verlor der Traktor bei einer Panne Hydrauliköl. Dadurch wurde die im Eigentum der G stehende Straße im Bereich der Ortsdurchfahrt verunreinigt. Nachdem die städtische Feuerwehr die verschmutzte Stelle mit Ölbindemittel abgestreut hatte, beauftragte die G im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Verkehrssicherungspflicht die D damit die Ölspur zu entfernen, um die Verkehrssicherheit der Straße wiederherzustellen.



▶ BGH Urteil vom 28. Juni 2011 – VI ZR 184/10 (BGH NZV 2011, 595)

D reinigte den Straßenbelag mit Spezialfahrzeugen im Nassreinigungsverfahren. Hierfür stellte sie der G 2937,37 Euro in Rechnung.

In dieser Höhe trat G an die Firma D Ersatzansprüche gegen den B ab. Zu diesem Zeitpunkt war eine Festsetzung gegenüber B noch nicht erfolgt.



▶ BGH Urteil vom 28. Juni 2011 – VI ZR 184/10 (BGH NZV 2011, 595)

Bearbeitervermerk: Die Kostenerstattung ergibt sich aus dem öffentlichen Recht aus § 41 FSHG NW (Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen -Feuerschutzhilfeleistungsgesetz - FSHG NW- vom 10. Februar 1998).

Es gilt zu unterstellen, dass ein entsprechender Anspruch i.v.F. aus § 41 FSHG NW dem Grunde nach besteht.

Die Verkehrssicherungspflicht über die Straßen ist allein der Gemeinde zugewiesen

Welche Ansprüche stehen D gegen B zu?



Lösung

A. Eigene Ansprüche

- I. Vertragliche Ansprüche (-)
- II. Quasivertragliche Ansprüche
§§ 677, 683 S.1, 677

P Anwendbarkeit der GoA



Lösung

A. Eigene Ansprüche

- I. Vertragliche Ansprüche (-)
- II. Quasivertragliche Ansprüche
 - 1. §§ 677, 683 S.1, 677

 Anwendbarkeit der GoA

→ Hier abschließende Regelung (+)

Pflichtgebundener Geschäftsführer



„Beruht die Verpflichtung des Geschäftsführers auf einem wirksam geschlossenen Vertrag, der die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers und insbesondere die Entgeltfrage umfassend regelt, kann ein Dritter, dem das Geschäft auch zugutekommt, nicht auf Aufwendungsersatz wegen einer Geschäftsführung ohne Auftrag in Anspruch genommen werden“

(BGH NJW-RR 2004, 81 und 956)

Lösung

A. Eigene Ansprüche

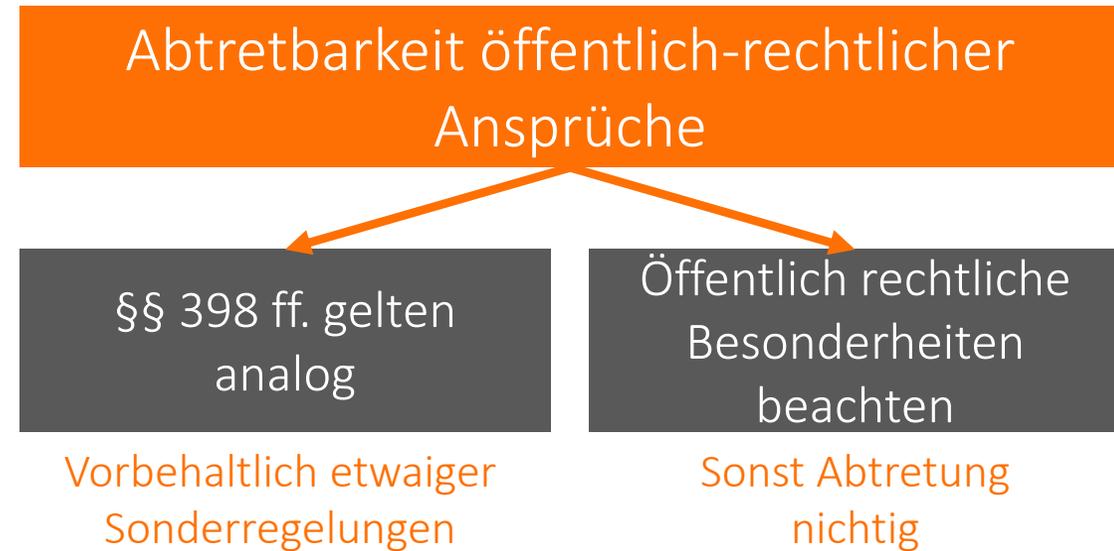
- I. Vertragliche Ansprüche (-)
- II. Quasivertragliche Ansprüche
 1. §§ 677, 683 S.1, 677

P Anwendbarkeit der GoA

→ Hier abschließende Regelung (+)

B. Ansprüche aus abgetretenem Recht

- I. § 41 II 1 Nr.3 FSHG NW
 1. Einigung (+)
 2. **P** Abtretbarkeit



„Dies ist bei der Abtretung öffentlich-rechtlicher Forderungen - insbesondere an eine Privatperson - dann der Fall, wenn damit die öffentlich-rechtliche Verfahrens- und Zuständigkeitsordnung umgangen und sowohl öffentliche als auch schützenswerte private Interessen in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigt würden“

Lösung

A. Eigene Ansprüche

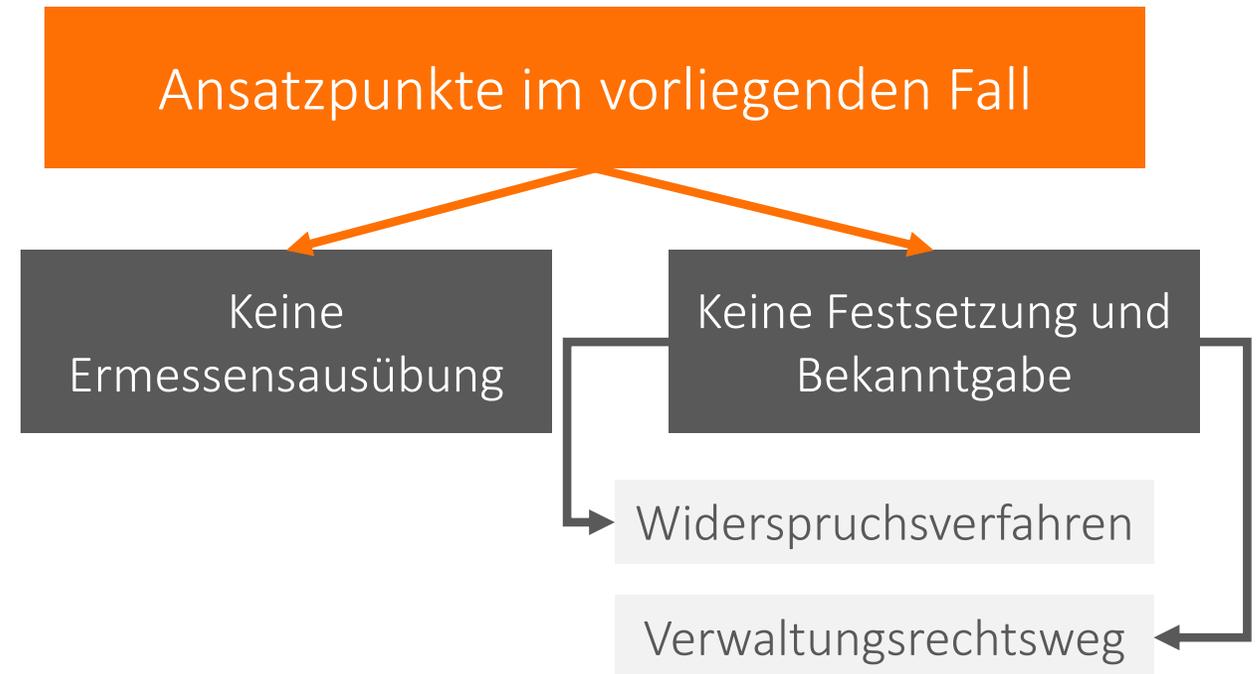
- I. Vertragliche Ansprüche (-)
- II. Quasivertragliche Ansprüche
 1. §§ 677, 683 S.1, 677

P Anwendbarkeit der GoA

→ Hier abschließende Regelung (+)

B. Ansprüche aus abgetretenem Recht

- I. § 41 II 1 Nr.3 FSHG NW
 1. Einigung (+)
 2. **P** Abtretbarkeit



Lösung

A. Eigene Ansprüche

(...)

B. Ansprüche aus abgetretenem Recht

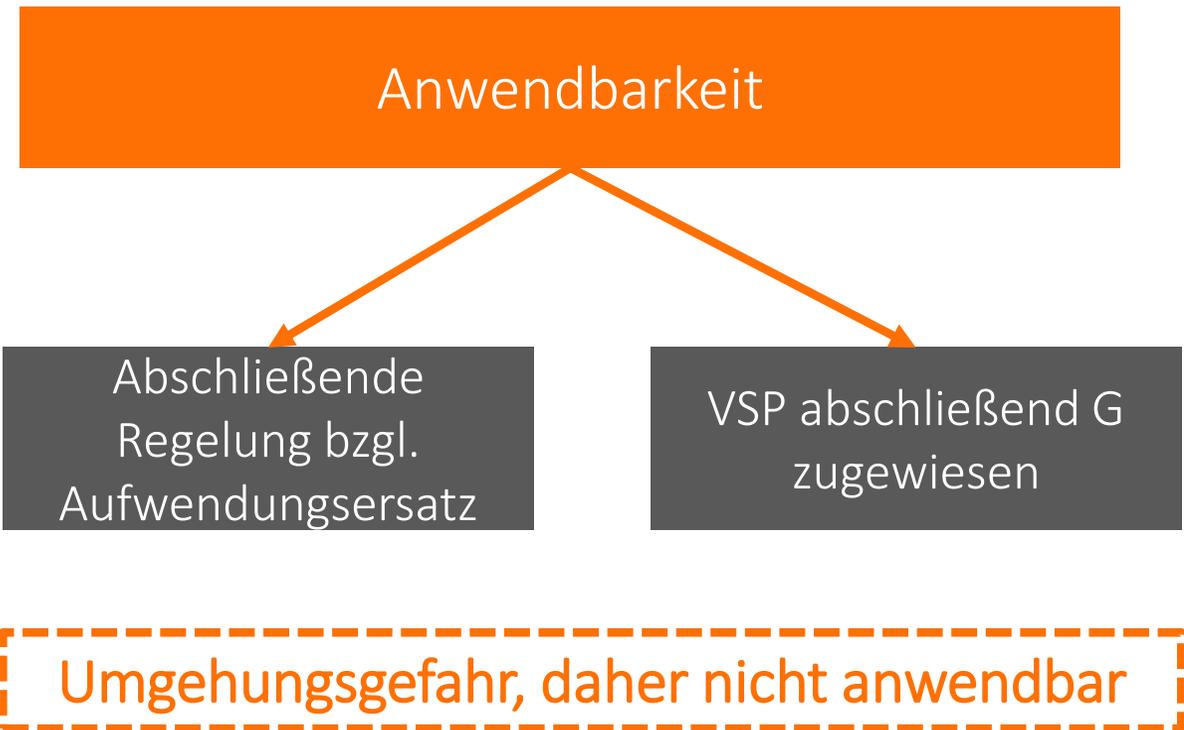
I. § 41 II 1 Nr.3 FSHG NW

1. Einigung (+)

2. **P** Abtretbarkeit

II. §§ 677, 683 S.1, 670

1. **P** Anwendbarkeit



Lösung

A. Eigene Ansprüche

(...)

B. Ansprüche aus abgetretenem Recht

I. § 41 II 1 Nr.3 FSHG NW

1. Einigung (+)

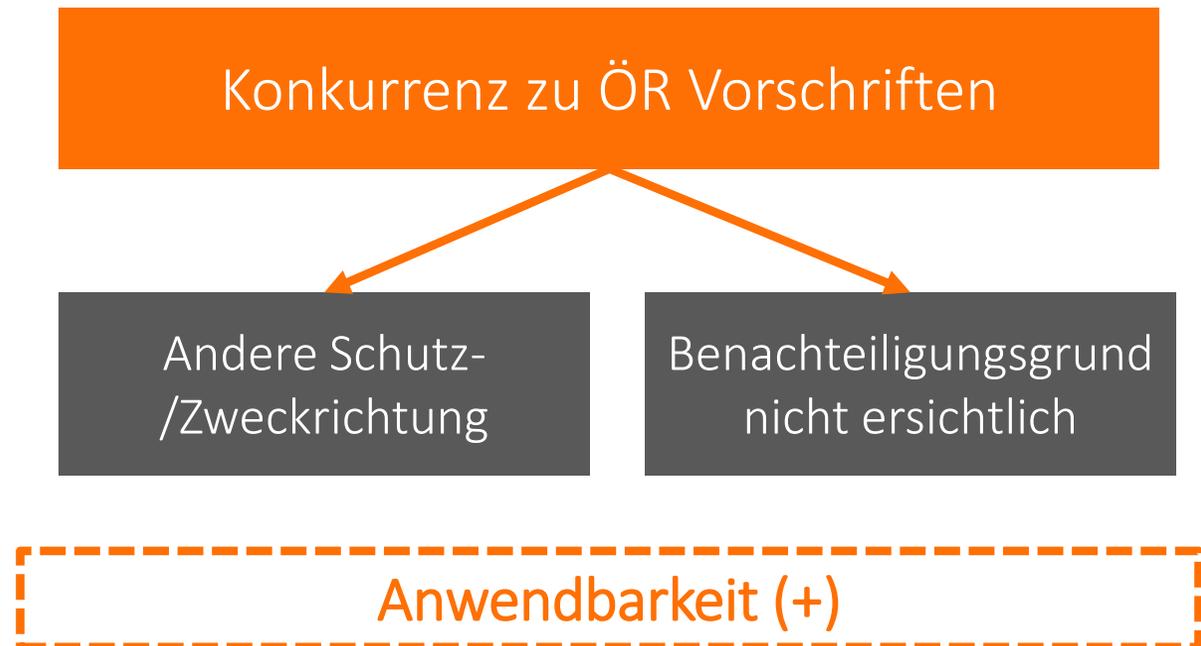
2.  Abtretbarkeit

II. §§ 677, 683 S.1, 670

 Anwendbarkeit

III. § 7 I StVG

1.  Konkurrenzen



Lösung

A. Eigene Ansprüche

(...)

B. Ansprüche aus abgetretenem Recht

(...)

III. § 7 I StVG

1.  Konkurrenzen

2. VSS i.Ü.

IV. Deliktische Ansprüche i.Ü. (-)

→ Kein Verschulden ersichtlich

C. Ein Anspruch besteht aus § 7 I StVG

- a. Halter
- b. Kfz (§ 1 II StVG)
- c. P! Rechtsgutverletzung
- d. Beim Betrieb
 - aa. Betrieb
 - bb. Spezifischer Gefahrenzusammenhang
- e. (Kein) Haftungsausschluss
- f. Keine Verwirkung / Verjährung

VSS gegeben, Anspruch (+)